

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Betriebsprüfung wegen sozialversicherungsrechtlicher beziehungsweise steuerrechtlicher Vorschriften

Grundsätzlich unterliegen Betriebe umfangreichen Überprüfungen wie Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der Sozialversicherung, Prüfungen der Finanzämter bezüglich der Ertrags-, Umsatz- oder Lohnsteuer und so weiter.

Werden bei solchen Prüfungen Straftaten festgestellt, ist ein Strafverfahren einzuleiten. In Drucksache 6/7703 vom 9. September 2019 nahm die Landesregierung Stellung zu Fragen über die Prüfung von Gastronomie- und Hotelbetrieben. Darin hieß es zur Staatsangehörigkeit von Betriebsinhabern:

"Die Staatsbürgerschaft stellt keinen Tatbestand dar, an den eine Steuerpflicht nach den Einzelsteuergesetzen knüpft. Daten zur Staatsbürgerschaft werden deshalb im Besteuerungsverfahren nicht erhoben." Allerdings war in der betreffenden Frage gar nicht nach der Steuerpflicht gefragt worden.

Gemäß Nummer 42 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra, Stand 1. Februar 2019) sind umfangreiche Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer bei laufenden Verfahren und so weiter gegenüber der Ausländerbehörde zu tätigen. Bei Steuerstraftaten ist dafür auch die Buß- und Strafsachenstelle zuständig. Für das Steuerstrafrecht regelt entsprechende Meldepflichten die Nummer 136 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) - AStBV (St) 2019 vom 1. Dezember 2018. Hier sind zum Beispiel Meldepflichten gegenüber der Ausländerbehörde wegen Bußgeldern ab 500 Euro geregelt. Entsprechendes ist in § 88 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/523** vom 23. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2020 beantwortet:

1. Wie viele Betriebe (Gewerbeanmeldungen, Freiberufler und so weiter) sind im Freistaat Thüringen seit 2015 angemeldet worden und in wie vielen Fällen sind dabei Ausländer die Inhaber beziehungsweise Geschäftsführer (bitte ab 2015 jährlich aufgliedern)?

Antwort:

Die Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) gilt für alle selbständigen Tätigkeiten, welche im Sinne der Gewerbeordnung ein Gewerbe darstellen mit Ausnahme der Einschränkungen des § 6 GewO. Im Freistaat Thüringen wurden bei den unteren Gewerbebehörden folgende Gewerbeanmeldungen getätigt:

2015	10.332, davon 719 nichtdeutsche Staatsbürger,
2016	10.167, davon 698 nichtdeutsche Staatsbürger,
2017	9.686, davon 773 nichtdeutsche Staatsbürger,
2018	9.762, davon 807 nichtdeutsche Staatsbürger und
2019	9.675, davon 997 nichtdeutsche Staatsbürger.

2. Wie viele Prüfungen der Rentenversicherung beziehungsweise der Finanzämter fanden seit 2015 in Betrieben mit Sitz im Freistaat Thüringen statt, deren Inhaber beziehungsweise Geschäftsleiter Ausländer waren (Es wird um eine jährliche Aufgliederung ab 2015 nach Prüfungsart/Steuerart [Umsatzsteuer und so weiter] gebeten.)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Daten über Prüfungen der Träger der Rentenversicherungen vor. Die Aufsicht über die Rentenversicherungsträger liegt nicht im Freistaat Thüringen.

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ist als Sozialversicherungsträger zuständig für die Durchführung von Betriebsprüfungen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen bei Arbeitgebern mit den Endziffern der Betriebsnummer 5 bis 9. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach werden die ordnungsgemäße Abgabe der Meldungen sowie die Richtigkeit der Beitragszahlungen der Arbeitgeber geprüft. Gemäß § 28p Abs. 8 SGB IV ist die Rentenversicherung berechtigt, eine entsprechende Datei für die Arbeitgeber zu führen. Dort ist jedoch keine Kennzeichnung vorgesehen, welche sich auf die Staatsangehörigkeit der Arbeitgeber bezieht.

Der Landesregierung liegen auch keine Daten über die Staatsbürgerschaft von Steuerpflichtigen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern vor, bei denen eine steuerliche Außenprüfung vorgenommen wurde. Die Staatsbürgerschaft ist für das Besteuerungsverfahren unerheblich, da sie keinen Tatbestand darstellt, an den eine Steuerpflicht nach den Einzelsteuergesetzen anknüpft.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit 2015 wegen Delikten gegen sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beziehungsweise steuerrechtlicher Vorschriften gegenüber Ausländern, die Inhaber beziehungsweise Geschäftsleiter von Betrieben mit Sitz im Freistaat Thüringen sind, eingeleitet (bitte nach Deliktart und Jahren aufgliedern)?

Antwort:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Rahmen des § 321 SGB VI arbeiten die Rentenversicherungsträger zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit anderen Behörden zusammen.

Wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Rechtsnormen (zum Beispiel Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) ergeben und somit bei den Prüfungen Fälle von Schwarzarbeit/illegaler Beschäftigung festgestellt werden, sind diese der Zollbehörde mitzuteilen.

Außerdem erfolgen gemäß § 98 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Arbeitgebern, welche bei der Durchführung von Betriebsprüfungen nicht mitwirken.

In all diesen Fällen wird keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit der Arbeitgeber vorgenommen.

Die statistische Erfassung steuerlicher Delikte (Steuerstraf- und Bußgeldverfahren) sieht ebenfalls keine Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen deutscher und nichtdeutscher Nationalität vor.

4. Wie viele rechtskräftige Abschlüsse und wie viele Einstellungen von Strafverfahren beziehungsweise Bußgeldverfahren gab es in Thüringen seit 2015 wegen vorstehender Delikte durch Ausländer, die Inhaber beziehungsweise Geschäftsleiter von Betrieben mit Sitz im Freistaat Thüringen waren (bitte jährlich ab 2015 nach Deliktart aufgliedern)?

Antwort:

Im Bereich der Justiz sind statistische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nur in der Strafverfolgungsstatistik und nur zu der Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Vorenthaltens und Untreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a Strafgesetzbuch [StGB]) vorhanden. Dies stellt sich für die Kalenderjahre 2015 bis 2018 wie folgt dar (Buchstabe A steht für Abgeurteilte und V für Verurteilte):

§ 266a StGB	2015			2016			2017			2018		
	A	V	davon Ausländer	A	V	davon Ausländer	A	V	davon Ausländer	A	V	davon Ausländer
Abs. 1	130	113	5	141	121	12	127	107	12	117	96	12
Abs. 2 Nr. 1	3	3	2	2	2	0	1	1	0	1	1	0
Abs. 2 Nr. 2	1	1		1	1		0	0		2	2	
Abs. 3	0	0	0	3	3	1	1	1	0	2	2	0
Abs. 4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1

Für das Kalenderjahr 2019 liegt seitens der Justiz noch keine Statistik vor.

In den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter wird bei der statistischen Erfassung der rechtskräftigen Abschlüsse und Einstellungen von Straf- und Bußgeldverfahren nicht nach der Staatsbürgerschaft unterschieden.

5. In wie vielen Fällen haben seit dem Jahr 2015 reine Verwaltungstätigkeiten der Deutschen Rentenversicherung beziehungsweise der Finanzämter zu einem Anfangsverdacht wegen Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten bei Ausländern, die Inhaber beziehungsweise Geschäftsleiter von Betrieben mit Sitz im Freistaat Thüringen sind, geführt?

Antwort:

Die Rentenversicherung ist für die Einleitung, Durchführung und den Anschluss von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht zuständig.

In den Finanzämtern werden keine Statistiken zu reinen Verwaltungstätigkeiten vor Einleitung eines Verfahrens (Vor-, Vorfelddermittlungen) gegen nichtdeutsche Staatsangehörige geführt.

6. Kam es in den in Frage 5 genannten Fällen zu Meldungen an die zuständige Ausländerbehörde? Wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte ab 2015 nach Jahren gegliedert darlegen)?

Antwort:

In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer sind unverzüglich insbesondere die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Ausgang des Verfahrens an die örtlich zuständige Ausländerbehörde mitzuteilen (§ 87 Abs. 4 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 (Freizügigkeitsgesetz/EU, Nr. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen). Weitere statistische Erkenntnisse als die Angaben, die in der Tabelle in der Antwort zu Frage 4 enthalten sind, liegen insoweit nicht vor.

Die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter führen keine statistischen Aufzeichnungen über Meldungen an die zuständige Ausländerbehörde.

7. In wie vielen Fällen kam es bei eingeleiteten oder abgeschlossenen Straf- beziehungsweise Bußgeldverfahren seit 2015 zu Meldungen an die zuständige Ausländerbehörde (bitte nach Jahren gegliedert darlegen)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ausführung zu Frage 6 verwiesen.

8. Erfolgt in den in Frage 7 genannten Fällen seit 2015 auch Abschiebungen beziehungsweise Widerrufe von Aufenthaltserlaubnissen (wenn ja, bitte nach Jahren gegliedert ausweisen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

9. Wie viele seit 2015 eingeleitete und rechtskräftig abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen sozialversicherungsrechtliche beziehungsweise steuerrechtliche Vorschriften gegen Inhaber beziehungsweise Geschäftsleiter von Betrieben im Freistaat Thüringen sind zu verzeichnen (bitte nach Jahren gegliedert angeben)?

Antwort:

Im Bereich der Justiz sind statistische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nur in der Strafverfolgungsstatistik und nur zu der Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Vorenthaltens und Untreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) vorhanden. Hierzu wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

In den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Verfahrenseinleitungen und Abschlüssen gegen Geschäftsinhaber und Leiter von Betrieben.

Taubert
Ministerin